

## Zivilrecht II

### - Hausarbeit -

E hat gerade ihr Studium der Ernährungswissenschaften abgeschlossen, als sie Anfang 2019 von ihrem Großonkel ein Wohn- und Geschäftshaus in Frankfurt und ein Aktiendepot im Wert von 50.000 Euro erbt. Weil sie darauf brennt, ihre an der Universität erworbenen Kenntnisse in die Praxis umzusetzen, beschließt sie, in dem leerstehenden Ladenlokal im Erdgeschoss ein Bistro zu eröffnen. Dort möchte sie Kräutertees, Algen-Smoothies, Salate und vegane Snacks anbieten.

Zuvor allerdings sind diverse Renovierungsarbeiten erforderlich, mit deren Planung und Überwachung E die erfahrene Architektin A betraut. Als Installateur zieht E einen alten Schulfreund, den I, heran, mit dem sie einen Vertrag über den Ausbau, die Aufarbeitung und den Wiedereinbau der im Lokal befindlichen gusseisernen Heizkörper schließt. Für I ist es der erste Auftrag als selbständiger Installateur. E bittet die A deswegen unter vier Augen darum, dem I „besonders auf die Finger zu schauen“.

Beim Wiedereinbau der Heizkörper an einem Freitag ist I sehr nervös und dichtet die Anschlüsse aufgrund leichter Fahrlässigkeit nicht hinreichend ab. Die ebenfalls anwesende A wiederum lässt es bei der Überwachung des I an der gebotenen Sorgfalt fehlen. Zum einen ist sie in Gedanken schon mit der Auswahl von Jugendstildekorfliesen für die Thekenverkleidung beschäftigt, und zum anderen hat sie kurz zuvor zum Mittagessen eine beachtliche Menge Rotwein getrunken. Deswegen entgeht ihr der Fehler des I. I und A verlassen das Lokal, nachdem I die für die Reparaturen abgeschaltete Heizungsanlage wieder angestellt hat. I zeigt der E die Fertigstellung seiner Arbeiten sogleich unter Übersendung seiner Schlussrechnung per E-Mail an. E schaut sich die Heizkörper noch am selben Nachmittag an, schreibt dem I per E-Mail zurück „Sieht prima aus!“ und überweist die Rechnungssumme an I. Am Telefon teilt E der A sodann mit, dass sie „mit den Heizungsarbeiten rundum zufrieden“ sei.

Als E am Montagmorgen den Fortgang der Arbeiten in Augenschein nimmt, findet sie den gesamten Fußboden überschwemmt vor. Aufgrund der ungenügenden Abdichtung sind die Heizkörperanschlüsse schon am Freitagabend undicht geworden, und das ganze Wochenende über ist Wasser ausgelaufen. Der eilig herbeigerufene I beseitigt das Leck, während E das Wasser aufwischt. Am Parkettfußboden ist dennoch bereits ein erheblicher Schaden entstanden, dessen Beseitigung 3.000 Euro kosten wird. I ist den Tränen nahe, als er das gesamte Ausmaß des Schadens erkennt. E, die sich noch gut an ihre eigenen finanziellen Engpässe zu Studienzeiten erinnert, sagt daraufhin zu I: „Keine Sorge. Ich will

kein Geld von dir und verzichte hiermit auf alle Ansprüche wegen dieses kleinen Fehlers. Du sollst ja an dem Auftrag verdienen und nicht draufzahlen! Ich werde das mit A allein regeln.“ I bedankt sich überschwänglich.

Bald darauf nähern sich die Renovierungsarbeiten dem Abschluss. Am 3. Juni bestellt E beim Gastronomieausstatter G eine Kühltheke, Modell „GastroCool“, für das Bistro. G bezieht diese Kühltheken für 1.600 Euro pro Stück stets direkt von deren Herstellerin H. Die Kühltheke wird, wie vereinbart, am 17. Juni von G geliefert und aufgestellt. Schon am 24. Juni eröffnet E ihr Bistro, das sich sofort großer Beliebtheit erfreut.

Am 5. Juli, einem Freitag, fällt die Kühltheke kurz nach Schließung des Bistros um 21 Uhr aus. E, die noch mit Aufräumarbeiten beschäftigt ist, ruft gleich bei G an und hinterlässt ihm eine Nachricht auf der Mailbox, in der sie ihm das Problem schildert. G hört die Nachricht zu Betriebsbeginn am Montagmorgen ab und schickt sofort eine Technikerin bei E vorbei. Diese stellt fest, dass die Kühltheke einen Kurzschluss erlitten hat und irreparabel beschädigt ist. Der Kurzschluss ist auf einen für H unerkennbaren Materialfehler der Steuerungsplatine zurückzuführen, die H von einem Drittanbieter D bezogen und in die Kühltheke eingebaut hat. Wie sich nun herausstellt, war die Kühltheke bereits von einem früheren Kunden des G wegen Funktionsstörungen reklamiert worden. G hatte den Mangel daraufhin sofort an H gemeldet, die reklamierte Kühltheke aber versehentlich auf den Platz für auszuliefernde Ware gestellt und dann an E ausgeliefert.

E verlangt von G noch am Montagvormittag die unverzügliche Lieferung einer Ersatztheke. G hat ein weiteres Exemplar der „GastroCool“ vorrätig, kann die defekte Kühltheke allerdings, wie er der E zutreffend mitteilt, aufgrund der Auslastung seiner Lieferwagen und der fehlenden Verfügbarkeit von Spediteuren erst am 22. Juli gegen das funktionsfähige Exemplar austauschen. In der Zwischenzeit kann E wegen der fehlenden Kühlmöglichkeit weder ihre beliebten Algen-Smoothies noch Salate anbieten.

Am Morgen des 22. Juli kommt G mit der neuen Kühltheke und nimmt die alte mit. E bestückt die neue Kühltheke mit ihren Angeboten und kann nun endlich ihr Leben als Gastwirtin genießen. Von G möchte sie allerdings noch 560 Euro wegen des Gewinns aus dem Verkauf von Algen-Smoothies und Salaten, der ihr zwischen dem 6. und dem 21. Juli entgangen ist (davon insgesamt 80 Euro am Wochenende des 6./7. Juli). G verweigert die Zahlung, weil er die neue Theke ja so schnell wie möglich geliefert habe.

**Frage 1:** Kann E von A Schadensersatz wegen des beschädigten Parketts verlangen?

**Frage 2:** Hat E gegen G den geltend gemachten Zahlungsanspruch?

**Frage 3:** Kann G seinerseits von H Rückzahlung seines für die defekte Kühltheke an H gezahlten Kaufpreises und/oder Ersatz der Kosten für das an E gelieferte Ersatzmodell fordern?

## Hinweise für die Bearbeitung und Abgabe:

Alle durch die Aufgabenstellung aufgeworfenen Rechtsfragen sind erschöpfend und gegebenenfalls **hilfsgutachterlich** zu erörtern. Deliktsrechtliche Ansprüche sowie etwaige (Gegen-)Ansprüche der A gegen E, des G gegen E oder der H gegen G sind **nicht** zu prüfen. Die Geltung der VOB/B ist nicht vereinbart. Das Bistro der E erfordert keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb.

Für eine bessere Verfügbarkeit einschlägiger Literatur ist an der Informationstheke der Bibliothek RuW ein **Handapparat** eingerichtet. Der Sonderstandort der dort eingestellten Werke ist im Bibliothekskatalog verzeichnet. Die Bücher werden jeweils nur gegen Nennung der Signatur für den Zeitraum von einer Stunde zur Nutzung im Lesesaal ausgegeben. Denken Sie daran, dass Literatur häufig, Rechtsprechung in aller Regel auch elektronisch in Datenbanken und E-Journals zur Verfügung steht.

Der Text des Gutachtens soll einen Umfang von **20 Seiten** haben und darf einen Umfang von 25 Seiten nicht überschreiten. Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis sind dem Gutachtentext in dieser Reihenfolge voranzustellen und werden *nicht* auf den maximalen Umfang angerechnet.

Der Gutachtentext muss in der Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12 Pkt. mit normalem Zeichenabstand (keine Skalierung) und Zeilenabstand 1,5 geschrieben sein (Fußnoten: Times New Roman in Schriftgröße 10 Pkt. und Zeilenabstand 1,0). Der Seitenrand muss links 7 cm betragen. Im Übrigen verweisen wir auf den Leitfaden „Erstellung studentischer Hausarbeiten“ des Fachbereichs ([http://www.jura.uni-frankfurt.de/60481765/Erstellung\\_von\\_Hausarbeiten\\_Leitfaden\\_fuer\\_Studierende\\_2016\\_02\\_WEB.pdf](http://www.jura.uni-frankfurt.de/60481765/Erstellung_von_Hausarbeiten_Leitfaden_fuer_Studierende_2016_02_WEB.pdf)). Beachten Sie insbesondere auch die dort enthaltenen **Hinweise zum korrekten Zitieren**.

**Am Ende des Gutachtens ist schriftlich zu versichern, dass die Hausarbeit selbstständig verfasst wurde und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben sind.** Die Versicherung wird nicht auf den maximalen Umfang des Gutachtens angerechnet.

Ein **ausgedrucktes Exemplar** der Arbeit muss bis **spätestens 9. Oktober 2019, 12 Uhr** im Sekretariat der Professur (IKB-Gebäude, Eschersheimer Landstraße 121, Raum 5750) abgegeben werden. Bitte beachten Sie die auf der Lehrstuhlhomepage angegebenen Öffnungszeiten des Sekretariats. Alternativ kann die Arbeit auf dem Postweg eingereicht werden; der **Poststempel** muss in diesem Fall spätestens den **8. Oktober 2019** als Datum ausweisen (Freistempeler zählen nicht). Die Postadresse lautet:

Goethe-Universität Frankfurt am Main  
Fachbereich Rechtswissenschaft  
PD Dr. Julia Lübke, LL.M. (Harvard)  
Theodor-W.-Adorno-Platz 4 – **Postfach 71**  
60629 Frankfurt am Main

**Zusätzlich** ist eine **elektronische Fassung** der Bearbeitung (nur das Gutachten, kein Deckblatt, Sachverhalt, Literatur- und Inhaltsverzeichnis) bis spätestens **9. Oktober 2019, 24 Uhr** im E-Center des Fachbereichs (<http://www.jura.uni-frankfurt.de/e-center>) hochzuladen. Beachten Sie die Hinweise zum Upload. Sie benötigen hierfür einen gültigen Account des Hochschulrechenzentrums.

Für die ordnungsgemäße Abgabe ist *sowohl* das ausgedruckte Exemplar *als auch* die elektronische Fassung fristgerecht abzugeben bzw. hochzuladen. Sollte eine der Fristen nicht eingehalten werden, gilt die Hausarbeit als nicht ordnungsgemäß abgegeben und wird mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.